

# STEUER—INFO

## Buchführungsgrenzen ab 2010

Ab heuer liegt die Umsatzschwelle für die doppelte Buchhaltung und für die Bilanz bei EUR 700.000,- pro Jahr an Stelle der bisherigen EUR 400.000,-. Wird dieser Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten, muss ab dem übernächsten Jahr bilanziert werden. Liegt der Umsatz in einem Jahr über EUR 1 Mio., muss bereits ab dem nächsten Jahr bilanziert werden. Somit besteht im Jahr 2010 Bilanzierungspflicht, wenn in den Jahren 2007 und 2008 der Umsatz über EUR 700.000,- gelegen ist oder der Umsatz im Jahr 2009 über EUR 1 Mio. betragen hat. Kapitalgesellschaften (z.B. die GmbH) müssen immer – unabhängig

vom Umsatz – eine doppelte Buchhaltung und Bilanz machen. Wer bisher die alten Werte überschritten hat, aber unter den neuen Grenzen liegt, kann bereits ab 2010 wieder zur Einnahmen-Ausgabenrechnung zurückkehren.

Ein weiterer Vorteil der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht darin, dass auch die Umsatzsteuer erst bei der Bezahlung fällig ist (Ist-Versteuerung).

Es sollte allerdings bei diesen doch schon sehr hohen Grenzen im Einzelfall geprüft werden, welche Variante die sinnvollste ist, wobei wir gerne mit unserem kompetenten Rat zur Seite stehen.



Mag. Monika Wiener

## Liebe LeserInnen!

Es ist kaum zu glauben, aber die erste Jahreshälfte ist wieder vorbei und die Urlaubszeit steht vor der Tür. Die seit Jahresbeginn gültigen Neuerungen in der Umsatzsteuer werden in dieser Steuer-Info nochmals in Erinnerung gerufen, die neuen Buchführungsgrenzen und vieles andere werden erläutert.

Unsere neue Mitarbeiterin Bettina Reiter unterstützt uns seit Jänner regelmäßig an zwei Halbtagen und sie stellt sich in dieser Ausgabe mit Ihrem Steckbrief vor.

Viel Spass beim Lesen der Infos, Tipps und Neuigkeiten und einen wunderschönen, erholsamen und hoffentlich heißen Sommer!



## INTERESSANTES ZUM AKTUELLEN THEMA URLAUB

Die Bestimmungen dazu finden sich im **Urlaubsgesetz**.

Der **Urlaubsanspruch** entsteht in den ersten 6 Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der in diesem Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch bereits mit Beginn des Arbeitsjahres.

Bei **Beendigung** des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf den **aliquot** noch offenen Urlaub des letzten Urlaubsjahres, die alten noch offenen Urlaube sind voll abzugelten. Der Urlaubsanspruch verkürzt sich nicht durch **entgeltfreie Dienstzeiten** (z.B. bei langer Erkrankung), außer im Gesetz wird etwas anderes bestimmt, wie etwa in der Karenzzeit

oder bei Präsenzdienst.

Das **Urlaubsausmaß** beträgt bei weniger als 25 Dienstjahren 5 Wochen und danach 6 Wochen.

Als **Vordienstzeiten** für die Berechnung des Urlaubsanspruches werden beim selben Arbeitgeber alle Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als drei Monate aufweisen, angerechnet. Als Dienstzeiten gelten auch Zeiten des Präsenzdienstes während des aufrechten Dienstverhältnisses, ein Karenzurlaub bleibt allerdings außer Ansatz, außer es handelt sich um die erste Karenz und die Geburt war ab 1993 (max. 10 Monate Anrechnung). Vordienstzeiten in anderen Dienstverhältnissen werden bis zum Höchst-

*Bitte lesen Sie weiter auf Seite 4!*



Unsere **Sommer**  
**Öffnungszeiten**  
12. Juli - 10. September Montag bis Freitag 7:30 - 12:30

„Es gibt  
Wichtigeres  
im Leben,  
als beständig dessen  
Geschwindigkeit  
zu erhöhen.“

Mahatma Gandhi



## FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE

Er nennt sich nunmehr Gewinnfreibetrag und steht ab heuer nicht nur den Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, sondern auch den Bilanzierern zu. Sowohl Einzelunternehmer als auch Personengesellschaften können ihn geltend machen, allerdings **nicht** die GmbHs, was durchaus einen steuerlichen Nachteil der GmbH darstellt. Die Höhe des Gewinnfreibetrages beträgt 13 % und bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,- sind keine Investitionen erforderlich. Bei einem höheren Gewinn gibt es einen über dem Grundfreibetrag hinausgehenden Freibetrag, wenn investiert wird in neue, abnutzbare, körperliche Anlagegüter oder in bestimmte Wertpapiere.

Es ist auch im heurigen Jahr wieder sehr wichtig, im Herbst ein **Zwischenergebnis** und ein Plan-Jahresergebnis zu erstellen, um diesen Freibetrag steuerlich optimal nutzen zu können, wobei auch die bilanzierenden Unternehmer dahingehend „unter die Lupe genommen“ werden müssen.

Wie jedes Jahr möchte ich daran erinnern, dass vor allem jene Unternehmer, die die Buchhaltung selbst erledigen, sich diesbezüglich rechtzeitig bei mir melden. Die Kunden, deren Buchhaltung im Haus gemacht wird, werden jedenfalls wieder von mir kontaktiert. Es zeigt sich immer wieder bei der Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen, wie wertvoll dieses Zwischenergebnis hinsichtlich der **Steueroptimierung** ist.



## STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR KINDER

- Kinderbetreuungskosten können bis EUR 2.300,- pro Jahr und Kind bis 10 Jahre steuerlich geltend gemacht werden. Auch Zahlungen an Großeltern oder Au-Pair-Kräfte fallen darunter. Die betreffenden Personen müssen allerdings pädagogisch qualifiziert sein (Kurs!). Diese Beträge können natürlich beim Empfänger zu einer Einkommensteuerbelastung führen. Für behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, können die Kinderbetreuungskosten bis 16 Jahre abgesetzt werden. Wird
- Pflegegeld bezogen, kürzt dies den absetzbaren Betrag.
- Der Kinderfreibetrag (ab 2009) beträgt pro Kind und Jahr EUR 220,- bzw. wenn er auf beide Elternteile aufgeteilt wird, 2 x EUR 132,-. Die Geltendmachung erfolgt über die Steuererklärung, auch im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung kann er in Ansatz gebracht werden.
- Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann vom Arbeitgeber steuerfrei bis EUR 500,- pro Jahr und Kind bezahlt werden.



Unsere **Sommer** **Öffnungszeiten**  
12. Juli - 10. September Montag bis Freitag 7:30 - 12:30

  
**steuerberatung**  
MAG. MONIKA WIENER

A-8160 weiz-preding  
bundesstraße 42

tel.: 03172-41038  
fax: 03172-41038-20  
e-mail: office@wiener.biz  
www.wiener.biz

### NEU im steuerTEAM

Ich bin 32 Jahre jung und seit fast 6 Jahren mit Mario verheiratet. Wir wohnen in Preding und mit 3 Kindern ist mein derzeitiges Hobby die Familie.

Nach der HLW-Matura begann ich gleich in einer Weizer Steuerberatung zu arbeiten. Nach 4 Jahren legte ich eine 5-jährige Baby-pause ein (meine beiden „Großen“: Florian ist 9, Jasmin ist 6), danach war ich einige Jahre im selben Büro tätig.

Vor einem Jahr kam mein Jüngster (Paul). Vor 6 Monaten begann mein beruflicher Neustart in der Steuerberatung Wiener als Buchhalterin und ich bin sehr froh, so gut im Team aufgenommen worden zu sein. Es macht mir viel Spaß hier zu arbeiten.

bettina reiter



mitarbeiter



## SOZIALVERSICHERUNG - NEUERUNGEN

### Herabsetzungsantrag möglich

Selbständige können ab 2010 ihre Beiträge **herabsetzen** lassen, wenn die Einkünfte gegenüber der Einstufung (Basis drei Jahre zurück) gesunken sind. Bisher konnte nur eine Stundung beantragt werden und bei einer dann doch wieder anfallenden Nachzahlung wurde der gesamte Betrag fällig. Nun erfolgt die Nachverrechnung in vier Teilbeträgen wie bei der normalen Nachbemessung. Die Herabsetzung kann bis zum Ende des Jahres beantragt werden und gilt rückwirkend für das ganze Jahr.

### Nachbemessungen im Folgejahr fällig

Sozialversicherungsbeiträge, die nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides aus Vorjahren nachverrechnet werden, werden nicht sofort, sondern erst ab dem ersten Quartal des Folgejahres verrechnet. Man erhält in Zukunft zu Jahresbeginn die Information über die Beiträge, die sich dann für das laufende Jahr nicht mehr verändern. Es ist wirklich sehr zu empfehlen, die zu erwartenden Beitragsnachzahlungen anzusparen, da das „dicke Ende“ der Nachzahlung jetzt noch später kommt. Dies gilt insbesondere für die Neugründer, die gleich von Beginn an gute Gewinne machen und als Neuzugänger sehr niedrig eingestuft sind. Allerdings sind die Zahlungen nun besser terminlich planbar, was durchaus positiv ist.

### SVA-Beitragsvorschreibungen

Die Beitragsvorschreibungen der SVA sind derzeit sehr unübersichtlich und für einen Laien nicht verständlich und nachvollziehbar gestaltet, sogar Experten tun sich damit oft schwer. Telefonische Auskünfte bei der SVA sind auch oft schwer zu bekommen, da man dort mit langen Wartezeiten rechnen muss. Ab 2011 sollen die Vorschreibungen transparent und übersichtlich gestaltet sein, worauf man gespannt sein darf.



## WICHTIGES ZUR UMSATZSTEUER

- Bis zu einem Umsatz von EUR 30.000,- (im Vorjahr) darf die Umsatzsteuer **vierteljährlich** abgeführt werden. Bei höheren Umsätzen ist die Umsatzsteuer **monatlich** zu bezahlen. Wenn in einem Jahr die Umsatzgrenze überschritten wird, ist der Steuerpflichtige von sich aus verpflichtet, im Folgejahr umzustellen. **NEU AB 2011:** Die Grenze für die vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung wurde kürzlich im Abgabenänderungsgesetz auf EUR 100.000,- erhöht. Von der Möglichkeit, die Umsatzsteuer nicht monatlich sondern vierteljährlich abzuliefern, sind somit ab dem nächsten Jahr wesentlich mehr Unternehmer betroffen. Wir werden in jedem einzelnen Fall prüfen, ob die Umstellung Sinn macht und gewünscht ist oder ob wir bei der monatlichen Abfuhr der Umsatzsteuer bleiben.
- Ab einem Vorjahresumsatz von EUR 100.000,- **müssen** über Finanzonline die **monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen** abgegeben werden. Wird die Buchhaltung oder Einnah-

men-Ausgabenrechnung bei uns im Haus erledigt, wird die UVA immer übermittelt. Es ist geplant, dass diese Grenze ab 2011 auf EUR 30.000,- **gesenkt** wird. Wenn dies der Fall ist, geben wir rechtzeitig die Informationen diesbezüglich weiter.

- Seit 1.1.2010 (siehe letzte Ausgabe der Steuer-Info) gilt für den **Dienstleistungs-Export**: Wenn Dienstleistungen an einen EU-Unternehmer erbracht werden, unterliegen diese im jeweiligen EU-Land der Umsatzsteuer in Form des „reverse charge“. Die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer auszustellen und der Umsatz ist nicht in die Umsatzsteuervoranmeldung einzutragen. Allerdings muss eine **„Zusammenfassende Meldung“ (ZM)** beim Finanzamt abgegeben werden (Formular U 13). Diese ZM ist über Finanzonline bis zum Ende des Folgemonats zu übermitteln. Zudem ist die sonstige Leistung in dem Zeitraum in die ZM aufzunehmen, in dem sie **ausgeführt** wurde. Der Zeitpunkt der Rechnungs
- Lesen Sie bitte weiter auf Seite 4!*

**unser betriebsausflug**  
tarvis - aria di festa san daniele -  
(prosciutto e vino, musica eventi) -  
udine - ...







## Das Buch als Antwort auf die Wirtschaftskrise



Die ungeschriebene Geschichte des Verkaufs in Comicform.

Angefangen von Adam und Eva - für jene die den naturwissenschaftlichen Hintergrund suchen, bei den Steinzeitmenschen - haben die Autoren der menschlichen Entwicklungsgeschichte als einzige Verkaufsgeschichte, humorvoll nachgespürt.

Den Leiden des modernen Verkäufers und seinem heldenhaften Kampf im Wettbewerb, wurde dieses Buch gewidmet.

Buchbestellungen werden gerne entgegengenommen unter [office@gfive.at](mailto:office@gfive.at) oder über die Homepage [www.gfive.at](http://www.gfive.at)

### Fortsetzung von Seite 1 - INTERESSANTES ZUM THEMA URLAUB

ausmaß von 5 Jahren angerechnet, außerdem werden Studienzeiten und Schulzeiten höherer und mittlerer Schulen angerechnet (maximal 4 Jahre für Schule und 5 Jahre für Studium). Treffen Schulzeiten mit Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern zusammen, werden insgesamt maximal 7 Jahre angerechnet. 5 Jahre Studienzeiten kommen noch dazu, wenn vorhanden.

### Fortsetzung von Seite 3 - WICHTIGES ZUR UMSATZSTEUER

ausstellung oder die Vereinnahmung des Entgeltes haben keinen Einfluss auf den Meldezeitraum. Diese Bestimmung stellt für die Buchhaltung eine besondere Herausforderung dar, da der Buchhalter häufig noch keine Informationen bzgl. dieser Leistungen hat, da es noch keinen Beleg gibt. Es wird notwendig sein, zusätzliche Informationen diesbezüglich einzuholen.

- Beim Dienstleistungs-Import funktioniert dieses System in umgekehrter Richtung gleich. Erbringt ein Unternehmer aus einem anderen EU-Land eine sonstige Leistung an den österreichischen Unternehmer, enthält die Rechnung keine (ausländische)

Umsatzsteuer und es muss ans österr. Finanzamt die Umsatzsteuer abgeliefert werden, die dann zeitgleich als Vorsteuer abgezogen wird. Falls doch die ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen wird, sollte diese keinesfalls bezahlt werden, da eine (falsche) ausländische Umsatzsteuer nicht von der Verpflichtung befreit, die „reverse-charge“-Regel anzuwenden. Es könnte passieren, dass die Umsatzsteuer zweimal bezahlt werden muss! Wenn Unklarheiten bei diesen Geschäften mit Auslandsbezug bestehen, dann stehen wir gerne mit Rat und Tat zur Seite.



Die ersten 3 Fax/Mail mit Kennwort „Verkaufs-Geschichten“ an unser Büro erhalten 1 Buch kostenlos

[office@wiener.biz](mailto:office@wiener.biz)  
03172/41038-20

In jeder Steuer-Info wollen wir ein Unternehmen aus unserem Kundenkreis präsentieren.

Schicken Sie uns dazu Informationen.



Unsere **Sommer** **Öffnungszeiten**  
12. Juli - 10. September Montag bis Freitag 7:30 - 12:30

**24 h Ordnereinwurf:**  
Auch wenn wir nicht im Büro sind können Sie Ihre Unterlagen beim Ordnereinwurf einwerfen (orange Metalltüre rechts vom Eingang).